



Corona II

10. Schulmail (Notbetreuung II), Personalratswahlen, Neue digitale Schulwelt II, Abitur, ZP10 Termine und Einstellungstermine (LAA)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir alle sind bereit, solidarisch unseren Teil zur Bewältigung der Pandemie beizutragen. Wir alle wünschen uns eine Rückkehr zur Normalität.

Aber in dieser Zeit braucht es nichts mehr als Verlässlichkeit und Klarheit. Die 10. Schulmail aus dem Ministerium vom 27.03.2020 schafft diese Klarheit (nur) zum Teil. Dankenswert darin sind die Klarstellungen zum Gesundheitsschutz der Kolleg*innen und der Brief an die Eltern, in dem die Ministerin an die Eltern appelliert, mit dem Instrument der Notbetreuung sorgsam umzugehen. Eine konkretisierende Einlassung, im Zweifelsfall kranke Kinder zu Hause zu lassen, fehlt leider.

Darüber hinaus lässt auch diese 10. Schulmail Fragen offen, die wir z.T. schon im letzten Info gestellt und auch an das MSB gerichtet hatten. Ist eine Clusterbildung im Sinne der Infektionseindämmung nicht sinnvoller als zahlreiche wechselnde Betreuungspersonen einzusetzen? Ist der Einsatz von Integrationshelfern bei Schüler*innen im gemeinsamen Lernen in der Betreuung notwendig?

Notbetreuung und Gesundheitsschutz

In der 10. Schulmail von Fr., den 27.03.2020 heißt es einleitend. „Die Gesundheit und Unversehrtheit der betreuenden Lehrkräfte und der

weiteren Betreuungskräfte hat oberste Priorität.“ Und weiter: „Auch die betreuten Kinder sollten keine Symptome einer Atemwegs-Infektion aufweisen und zudem im häuslich-familiären Umfeld keine Infektionen haben (z.B. Magen-Darm-Infektionen). Kinder sollten auf Symptome täglich überprüft werden und ggf. nach Hause geschickt werden.“

Diese Klarstellung war uns als HPR wichtig und sie gibt den Schulleiter*innen auch die Möglichkeit, Kinder zum Schutz der anderen Kinder und der Beschäftigten wieder nach Hause zu schicken. Aus diesem Zusammenhang schlussfolgert das Ministerium, dass weitergehende Hygienemaßnahmen, wie Mundschutz und Schutzkleidung, nicht notwendig seien. Da Infizierte drei Tage vor dem Ausbruch der Krankheit, den Infekt, ohne Symptome aufzuweisen, weitergeben können, bleibt die Forderung nach Schutzmasken wichtig. Auch wenn der HPR, vor dem Hintergrund der knappen Ressourcen, sehr wohl verstehen kann, dass diese zunächst dem Personal in den Krankenhäusern vorbehalten bleiben muss, so entbindet dies den Arbeitgeber doch nicht davon, Schutzkleidung und -masken bereitzustellen, sobald sich die Versorgungslage ein wenig entspannt hat.

Auch hat man sich auch in dieser Mail um eine zentrale Aussage zum Einsatz der Kolleg*innen herumgemogelt. Hier heißt es mit Blick auf die Betreuung: „innerhalb der betroffenen Lehrkollegien [ist] für eine faire Lastenteilung zu sorgen“. Epidemiologisch ist aber, wie dies die

Mail auch an anderer Stelle ausführt, eine feste Gruppe mit einem bis zwei festen Betreuern notwendig um ggf. Infektionswege einfacher verfolgen und damit besser isolieren zu können.

Der HPR begrüßt die Klarstellung, die u.a. auf seine Initiative getroffen wurde, dass „alle öffentlichen Schulträger mit großer Dringlichkeit auf die Mindestanforderungen an Schulräume, Reinigung und Hygienemaßnahmen hin [gewiesen wurden]. Sollten Sie als betroffene Schulleiterin oder Schulleiter hier Mängel oder Versäumnisse feststellen, wenden Sie sich bitte umgehend an ihre zuständige Kontaktperson für Notbetreuung in der Schulaufsicht.“ Zielführender wäre hier allerdings deutlicher hineinzu-schreiben gewesen, dass, wenn der Schulträger der Aufforderung des Ministeriums nicht nachkommt, der Schulleiter, ggf. unter Rücksprache mit der Bezirksregierung, die Schule für die Notbetreuung schließen kann.

Schließlich macht die Schulmail auch Vorgaben bzgl. der räumlichen Anforderungen: „Der Raum sollte gut belüftbar (Fensterlüftung) sein. Leicht zugängliche Handwaschplätze müssen vorhanden sein. Insbesondere Kontaktflächen in den Klassen sind an jedem Betreuungstag gründlich zu reinigen. Eine intakte Sanitäranlage mit Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfalleinwurf ist vorauszusetzen.“

Kolleg*innen, die an ihrer Schule diese oben zitierten Anforderungen nicht vorfinden, sollten die Schulleitung um Abhilfe bitten. Geschieht hier nichts, ist eine Remonstration - oder für Tarifbeschäftigte eine Gefahrenanzeige - zu empfehlen, die allerdings mglw. keine aufschiebende Wirkung hat. Die Dienstanweisung ist zunächst einmal durch den Beschäftigten umzusetzen. Das Ministerium für Gesundheit und Soziales (MAGS), hat jedoch ein Onlineformular zu Verfügung gestellt, dass auch für unsere Zwecke nutzbar gemacht werden kann.

Es findet sich unter:

<https://www.mags.nrw/ansprechpartner-und-beratung-zum-arbeitsschutz-nrw>

Abgeltung von Notbetreuungsdiensten

In der FAQ-Liste des MSB zur Notbetreuung (Stand 26.03.2020) wird zu der Frage Stellung genommen, wie der Dienst von Lehrkräften abgegolten wird. Die Regelungen finden sich in § 65 Landesbesoldungsgesetz, §§ 3,4 Erschwerenzulagenverordnung und § 44 Nr. 2 TV-L. Allerdings können auch Personen, die unter den § 58 Schulgesetz fallen (Schulsozialarbeiter*innen, MPT-Kräfte) Notbetreuungen übernehmen. Sie sind keine Lehrkräfte und fallen nicht unter § 44 TV-L. Der HPR fordert, dass für Personen, die unter § 58 Schulgesetz fallen, die Zulagenregelungen gemäß § 8 TV-L „Ausgleich für Sonderformen der Arbeit“ gelten müssen.

Personalratswahlen verschoben

Die für den 09.06.2020 (letzter Tag Stimmabgabe) vorgesehenen Personalratswahlen sind verschoben worden, da unter den gegenwärtigen Bedingungen die Wahlen nicht geordnet durchgeführt werden können.

Sie finden nun vorr. am 01.10.2020 statt. Alle mit diesem Termin verbundenen Fristen werden den Kolleg*innen in den Schulen und Seminaren nach den Sommerferien rechtzeitig durch die jeweiligen Wahlvorstände mitgeteilt werden. Das Wahlverfahren findet, wie gewohnt, per Briefwahl statt.

Neue Digitale Schulwelt

Das MSB hat bereits herausgestellt, dass eine Verarbeitung von Mail-Adressen nach § 3 Abs. 1 DSGVO zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der HPR hat nun beim MSB nachgefragt, ob das MSB auch ein eventuelles Haftungsrisiko für eine weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf privaten Endgeräten übernimmt.

Das MSB äußert sich bisher leider überhaupt nicht dazu!

Aus Sicht des HPR macht es sich das MSB hier sehr einfach. Die Erwartungshaltung des HPR ist hier schon, z.B. in einer gesonderten Schulmail die Rahmenbedingungen für eine Nutzung von digitalen Medien unter Berücksichtigung von Datenschutz, IT-Sicherheit und Lizenzbedingungen klarzustellen.

In Thüringen hat sich dazu der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit geäußert:

„Schulen können auch in Zeiten von Corona ohne Datenschutzverstöße online unterrichten“

Hier heißt es u.a. aber auch:

„Besonders kritisch sind Eigeninitiativen von Lehrkräften zu sehen, die ohne Zustimmung der Schulleitung Messenger-Dienste oder Schulsoftware bei ihren Schülerinnen und Schülern einsetzen. Jedes digitale Lehr- und Lernmittel darf erst nach ausdrücklicher informierter (!) Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.“

<https://www.datenschutz.de/schulen-koennen-auch-in-zeiten-von-corona-ohne-datenschutz-verstoesse-online-unterrachten/>

Umgang mit den zentralen Prüfungen

In der KMK-Konferenz vom Mittwoch, den 25.03.2020, haben die Länder sich darauf verständigt, das Abitur wie die zentralen Prüfungen durchzuführen, soweit dies der Infektionsschutz zulasse. Daraufhin hat das Schulministerium mit der 11. Schulmail vom Freitag, den 27.03.2020, konkrete Regelungen getroffen.

Für das **Abitur** gilt nun folgender Terminplan: Das Schuljahr endet für die Abiturienten nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 02.04.2020, sondern am 08.05.2020. Am Dienstag, den 12.05.2020 ist der erste Prüfungstermin, der letzte Prüfungstermin ist Montag, der 25.05.2020. Dies bedeutete auch, dass für viele Schulen der Brückentag am 22.05.2020 entfällt. Die zentralen Nachschreibetermine beginnen dann unmittelbar im Anschluss vom 26.05.2020

bis zum 09.06.2020. Das mündliche Abitur wird vom 26.05.2020 bis zum 26.06.2020 sein.

Die **Zentralen Prüfung** nach Klasse 10 werden um fünf Tage verschoben und beginnen am 12.05.2020.

Alles zusammen ist dies ein ambitionierter Fahrplan, der die Schulen vor weitere große Planungsaufgaben stellt und den Kolleg*innen eine stark verdichtete Arbeitszeit bis zu den Sommerferien aufzwingt. Dabei ist bis heute noch völlig unklar, ob der Unterricht tatsächlich am 20.04.2020 wieder aufgenommen werden kann und unter welchen Bedingungen die Schüler*innen die Prüfungen ablegen werden.

Dies soll erst offiziell den Schulen am 15.04.2020 mitgeteilt werden.

Die Termine für Abitur und ZP10 sind veröffentlicht unter:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Abitur-und-Pruefungen/index.html

Abenteuer Einstellungstermin 1. Mai

Die zunächst vorgesehenen Auswahlgespräche am 02.04.2020 sind mittlerweile vom MSB gestrichen worden. Die Schulen und Bewerber*innen wurden auf den 08.04.2020 verwiesen, an dem in einem sog. „Listenverfahren“ die Einstellungen nach einer landesweiten Bewerberliste zentral von den für Einstellungen zuständigen Bezirksregierungen vorgenommen werden. Hier werden ausschließlich die Ergebnisse des lehramtsbezogenen Studiengangs (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LABG 2009 i.V. m. § 43 Abs. 1 und 2 OVP, Mittelwert aus dem Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung) und der (ggf. Zweiten) Staatsprüfung sowie ggf. Boni aus Vorbeschäftigungszeiten berücksichtigt. Andere Auswahlkriterien spielen keine Rolle.

Wichtig: Auch die LAAs, die zurzeit noch keine Examensprüfung absolvieren konnten, sollen mit der Note ihrer Masterprüfung in dieser Liste

aufgenommen bleiben und auch ggf. ein Einstellungsangebot erhalten können – unter dem Vorbehalt des späteren Bestehens der Examenprüfung. Sollte sich ihr Notendurchschnitt dadurch verschlechtern, würden alle Bewerber*innen, die bei der „Ziehung“ am 08.04.2020 leer ausgegangen sind, nachträglich auch ein adäquates Angebot erhalten, sofern sie dann in der „korrigierten“ Liste vor der Person stehen, die zunächst das Angebot erhalten hat. Diese Praxis existiert schon seit einigen Jahren bei dem sogenannten „Vorgezogenen Listenverfahren“.

Da eine Reihe von Schulen weiterhin lieber die Entscheidung über die einzustellende Person in der eigenen Hand behalten wollen, wird es zudem ein Einstellungsverfahren zum 01.06.2020 geben. Hier ist vorgesehen, dass die Auswahlverfahren an den Schulen am 07. oder 08.05.2020 stattfinden sollen. Eine weitere „Lis-tenziehung“ ist zudem für den 13.05.2020 geplant.

Nachzuholende Prüfungen von LAAs

Etwa 900 LAAs haben zurzeit noch nicht ihre Examensprüfungen absolvieren können. Das MSB hat auf Nachfrage des HPR nun mitgeteilt, dass alle Prüfungen in der Zeit nach den Osterferien noch vor dem regulären Ende des Vorbereitungsdienstes am 30.04.2020 durchgeführt werden sollen. Auf die besondere Situation der längeren Abwesenheit von LAAs und Schüler*innen sollen die Prüfungskommissionen angemessen reagieren und bei ihrer Beurteilung berücksichtigen.

Sollte es zu keiner Öffnung der Schulen am 20.04.2020 kommen, würde der Vorbereitungsdienst dieser Beschäftigten dann verlängert bis zum Abschluss ihrer Prüfung im Mai 2020. Diese Prüfungen sollen dann ggf. auch ohne „unterrichtspraktische Prüfungsanteile“ durchgeführt werden können. Dies hat man auf KMK-Ebene mittlerweile vereinbart. Genaueres wird man wohl erst nach den Osterferien erfahren, sollte es bei der Schließung der Schulen bleiben.

Und hier nochmals weitere sinnvolle Links:

FAQ-Liste rund um den Infektionsschutz:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

FAQ-Liste rund um die Notbetreuung:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_NotbetreuungFAQ/index.html

Darüberhinausgehende Fragen ans MSB an folgende E-Mail senden und bitte nicht vergessen den HPR auch ins CC zu setzen:

corona@msb.nrw.de

Weiterer wichtiger Hinweis: Das Büro des HPR im Ministerium ist z.Z. nicht besetzt. Der kann telefonisch nicht erreicht werden*. Der HPR ist z.Z. nur per E-Mail zu erreichen:

hprgesk@msb.nrw.de

* Ggf. rufen wir bei Angabe einer Rufnummer zurück!!